

Broschüre für interessierte Pflegefamilien



Inhaltsverzeichnis

1. Pflegefamilie sein	4
1.1. Aufgaben	5
1.2. Pflichten	6
1.3. Rechte	6
2. Rechtliche Grundlagen	7
2.1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch	7
Art. 275a Information und Auskunft	7
Art. 307 Geeignete Massnahmen	7
Art. 308 Beistandschaft	8
Art. 310 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts	8
Art. 311 Entziehung der elterlichen Sorge	9
Art. 312 Mit Einverständnis der Eltern	10
Art. 313 Änderung der Verhältnisse.....	10
2.2. Platzierung mit Unterbringung bei Pflegeeltern ..	10
Art. 46 Bedingungen.....	10
Art. 47 Bewilligung für die Platzierung	11
2.3. 1. Abschnitt : Pflegefamilien	12
Art. 48 Definition.....	12
Art. 49 Bewilligung und Aufsicht	12

Art. 50 Bewilligungsentzug	13
2.4 2. Abschnitt : Professionelle Pflegeeltern	13
Art. 51 Definition	13
Art. 52 Bewilligung und Aufsicht	13
3. Verfahren und Vorgehensweisen.....	15
3.1. Um Pflegefamilie zu werden.....	15
3.2. Als anerkannte Pflegefamilie	15
3.3. Platzierung eines Pflegekindes	15
4. Die Partner	16
4.1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	16
4.2. Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ)	16
4.3. Amt für Kinderschutz (AKS)	17
4.4. Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET)	18
4.5. Amt für heilpädagogische Früherziehung (AHF).	19
4.6. Sozialmedizinisches Zentrum (SMZ)	20
4.7. Schulzentren	20
4.8. Fachpersonen der Gesundheit	21
4.9. Psychiatriezentrum Oberwallis (PZO).....	21
4.10. Verein Pflegefamilien Oberwallis.....	22

5. Literaturempfehlungen.....	23
5.1. Fachliteratur.....	23
5.2. Literatur für Pflegefamilien	23
5.3. Literatur zur Biographiearbeit.....	24
5.4. Kinderbücher	25
6. Adressen	25
7. Abkürzungsverzeichnis	26

1. Pflegefamilie sein

Pflegefamilien sind eine wichtige Ressource und eine grosse Chance für Kinder, wenn es um Kinderschutzmassnahmen geht. Pflegefamilien öffnen ihr Herz und ihr Zuhause für Kinder zwischen 0 und 18 Jahren, wenn die leiblichen Eltern nicht in der Lage sind sich kindsgerecht um sie zu kümmern (kurz-, mittel- oder langfristig). Pflegefamilien betreuen die Kinder in einem stabilen Umfeld, damit sie sich gemäss ihrer Wesensart geistig, körperlich und emotional entfalten können. Wann immer möglich, soll die Beziehung zu den leiblichen Eltern des Kindes mittels Besuchsrecht aufrechterhalten werden – wobei das Wohl des Kindes im Vordergrund steht.

Unabhängig vom Alter, Kulturkreis oder Familienstand: Als Pflegefamilie sind alle willkommen, die Freude am Umgang mit Kindern haben, genügend Zeit, Geduld und Offenheit mitbringen und die gesetzliche Bestimmungen erfüllen (siehe Art. 49) .

Bei Platzierungsanfragen werden die Vorstellungen der Pflegefamilie berücksichtigt (z.B. Alter der Pflegekinder, Platzierungsform usw.). Die grosse Herausforderung besteht darin, für jedes Kind, das einen Platz benötigt, eine optimale Lösung bzw. eine passende Pflegefamilie zu finden.

Zukünftige Pflegefamilien entscheiden, welche Art von Platzierung sie einem Kind bieten möchte:

- Notfall-Platzierung;
- befristete Platzierung (ca. 1-12 Monate) bis die Eltern sich wieder um ihr Kind kümmern können;
- Langfristige Platzierung (ab 12 Monate), wenn die Eltern (voraussichtlich) nicht mehr in der Lage sind, sich dauerhaft um ihr Kind zu kümmern;
- Entlastungsplatzierung (tage-/ wochen-/ wochenend- oder ferienweise), als Unterstützung der Eltern oder als Ergänzung zur Platzierung in einer Einrichtung (z.B.: an den Wochenenden und in den Ferien).

1.1 Aufgaben

- Pflegekindern einen Platz innerhalb der eigenen Familie anbieten.
- Die Kinder und ihre Herkunftsfamilien in ihrer Gesamtheit mit Stärken und Schwächen annehmen.
- Pflegekindern Unterstützung, Sicherheit, Stabilität und Kontinuität im täglichen Leben bieten und ihre Grundbedürfnisse in allen Bereichen berücksichtigen (Zuwendung, Geborgenheit, Nahrung, Pflege, geregelter Familienalltag, Schule, Freizeitgestaltung, Freundeskreis, Besuchsrecht, physische und psychische Gesundheit usw.).
- Zusammenarbeit mit Fachpersonen

1.2 Pflichten

- Die Pflegefamilie bietet Unterstützung entsprechend den getroffenen Vereinbarungen und behandelt die Situation des aufgenommenen Kindes sorgfältig und vertraulich.
- Allgemeine Informationen betreffend das Pflegekind und seiner Familiensituation werden an Fachpersonen (z.B. Lehrpersonen) vertraulich weitergegeben (bei Unsicherheiten, Rücksprache nehmen mit der zuständigen Beistandin / dem zuständigen Beistand des Pflegekindes).
- Eintreffende Veränderungen und Entwicklungen (seit der Aufnahme des Kindes) sind dem Amt für Kinderschutz regelmässig mitzuteilen.
- Die Entscheide der Behörden sind zu respektieren.

1.3 Rechte

- Recht auf Beratung (jedes platzierte Kind hat einen Beistand / eine Beistandin).
- Anspruch auf Unterstützung: falls nötig, kann ein Psychologe/eine Psychologin des Zentrums für Entwicklung und Therapie (ZET) beansprucht werden.
- Recht auf eine Entschädigung (45.- pro Tag und pro Kind ab der ersten gemeinsamen Mahlzeit in der Familie, falls nicht anders geregelt).
- Recht auf Bildung (Grundausbildung, Weiterbildung, Austauschtreffen usw.).

2. Rechtliche Grundlage

2.1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB

Art. 275 a Information und Auskunft

¹ Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.

² Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

³ Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss.

Art. 307 Geeignete Massnahmen

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 308 Beistandschaft

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

² Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³ Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Art. 310 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

¹ Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

² Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzu-

mutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

³ Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Art. 311 Entziehung der elterlichen Sorge

1. Von Amtes wegen

¹ Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge:

- 1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
- 2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

² Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

³ Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

Art. 312 Mit Einverständnis der Eltern

Die Kinderschutzbehörde entzieht die elterliche Sorge:

- 1. wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen;
- 2. wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.

Art. 313 Änderung der Verhältnisse

¹ Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen.

² Die elterliche Sorge darf in keinem Fall vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entziehung wiederhergestellt werden.

2.2 Platzierung mit Unterbringung bei Pflegeeltern (gemäss PAVO)

Art. 46 Bedingungen

¹ Wenn die Entwicklung eines Kindes behindert ist oder die Gefahr dazu besteht und es nicht möglich ist, es zu schützen oder ihm durch andere Massnahmen Hilfe zukommen zu lassen, namentlich durch ambulante Massnahmen, kann es bei Pflegeeltern oder bei professionellen Pflegeeltern untergebracht werden.

² Die Dienststelle kann diesen Familien eine Unterstützung, namentlich in Form einer Grundausbildung und Weiterbildung, leisten.

³ Für Platzierungen, welche nicht von einer richterlichen oder einer vormundschaftlichen Behörde angeordnet worden sind, ist vorerst eine Kostengutsprache der Wohnortsgemeinde des Kindes einzuholen. Vorbehalten bleiben Notfälle.

Art. 47 Bewilligung für die Platzierung

¹ Jede vorgenommene Platzierung bei Pflegeeltern oder bei professionellen Pflegeeltern muss innert spätestens 10 Tagen durch die Dienststelle schriftlich bewilligt werden.

² Die Bewilligung enthält den Namen und Vornamen des Kindes, die Vaterschaft, den legalen Wohnsitz, die Identität und die Adresse der Pflegeeltern, das Datum des Beginns der Platzierung sowie deren wahrscheinliche Dauer und die verantwortlichen Personen/Instanzen für die Bezahlung der Rechnungen.

³ Bei Kindern, die ihren Wohnort nicht im Kanton Wallis haben, sind Platzierungen in einer Familie in Ausnahmesituationen gestattet, wenn es eine enge Familienbeziehung oder eine dauerhafte vorher existierende Beziehung oder bei einer Platzierung im Hinblick auf eine Adoption gibt.

⁴ Pflegeeltern und professionelle Pflegeeltern müssen der Dienststelle ebenfalls unverzüglich mitteilen, wenn Kinder mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Wallis aufgenommen werden.

2.3 1. Abschnitt : Pflegefamilien

Art. 48 Definition

Als Pflegeeltern gilt jede Familie, deren Elternteil oder Eltern in ihrem Haushalt höchstens zwei Kinder aufnimmt, deren Entwicklung gestört oder gefährdet ist. Wenn es sich um Geschwister handelt, kann die Anzahl ausnahmsweise überschritten werden.

Art. 49 Bewilligung und Aufsicht

¹ Die Pflegeeltern müssen im Besitz einer Aufnahmebewilligung sein, welche von der Dienststelle erteilt wird.

² Die Bewilligung ist drei Jahre gültig und wird erteilt nach Prüfung der Persönlichkeit, der erzieherischen Eignung, der wirtschaftlichen Situation, der Gesundheit sowie der Wohnverhältnisse der Pflegeeltern und deren Mitbewohner. Die Prüfung oben erwähnter Bedingungen muss eine gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes sowie das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder gewährleisten. Zu diesem Zweck verlangt unter anderem die Dienststelle von den Pflegeeltern folgende Unterlagen:

- a) ein Arztzeugnis;
- b) ein Auszug aus dem Strafregister, inklusive der volljährigen Mitbewohner;
- c) die letzte Steuerveranlagung;
- d) eine schriftliche Einwilligung zur Einholung von Auskünften bei Personen, Behörden und Dienststellen, die Informationen liefern können, welche für die Prüfung der oben erwähnten Bedingungen nützlich sind.

³ Sie werden von der Dienststelle beaufsichtigt.

Art. 50 Bewilligungsentzug

Wenn festgestellt wird, dass die Pflegeeltern nicht mehr den Bewilligungskriterien entsprechen und dies nachdem erfahrene Personen beauftragt wurden, sie zu beraten und bei ihnen zu intervenieren, kann die Dienststelle die Bewilligung zurückziehen.

2.4 2. Abschnitt : Professionelle Pflegeeltern

Art. 51 Definition

Als professionelle Pflegeeltern gilt jede Familie, dessen Elternteil oder Eltern hauptberuflich in ihrem Haushalt mindestens drei und jedoch höchstens sechs Kinder aufnehmen, deren Entwicklung gestört oder gefährdet ist, und einer speziellen Betreuung bedürfen.

Art. 52 Bewilligung und Aufsicht

¹ Die professionellen Pflegeeltern müssen im Besitze einer Aufnahmebewilligung sein, welche durch die Dienststelle erteilt wird und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

² Die Bewilligung ist drei Jahre gültig und wird erteilt, sobald:

- a) das Erziehungskonzept genehmigt worden ist;
- b) die persönlichen Qualitäten, der Gesundheitszustand, die erzieherischen Eignungen und die Ausbildung der verantwortlichen Person als angemessen beurteilt wurden;
- c) die wirtschaftliche Situation als gewährleistet angesehen wird;
- d) die Unterkunft den hygienischen Anforderungen und dem Feuerschutz entspricht;

- e) die Aufnahme und Übernahme während des ganzen Jahres gewährleistet ist;
- f) das Kind über eine gute Pflege, Erziehung und Ausbildung verfügt;
- g) das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder gewährleistet ist;
- h) die Gewissheit besteht, dass kein Personal für erzieherische Aufgaben angestellt wird.

³ Hierfür verlangt die Dienststelle von den Pflegeeltern folgende Unterlagen:

- a) ein Arztzeugnis;
- b) ein Auszug aus dem Strafregister, inklusive der volljährigen Mitbewohner;
- c) die letzte Steuerveranlagung;
- d) eine schriftliche Einwilligung zur Einholung von Auskünften bei Personen, Behörden und Dienststellen, die Informationen liefern können, welche für die Prüfung der oben erwähnten Bedingungen nützlich sind.

⁴ Die professionellen Pflegeeltern werden von der Dienststelle beaufsichtigt.

3. Verfahren und Vorgehensweisen

3.1 Um Pflegefamilie zu werden

- Anmeldung beim Sekretariat des Amt für Kinderschutz in Visp unter 027/606 99 10.
- Unterlagen gemäss Art. 49 (Anmeldeformular, Strafregisterauszüge, Arztzeugnis usw.).
- Abklärungsgespräche mit einer Fachperson des Amt für Kinderschutz (mindestens ein Gespräch zu Hause).
- Kantonale Bewilligung als Pflegefamilie für 3 Jahre, ausgestellt von der KDJ.

3.2 Als anerkannte Pflegefamilie

- a) Verpflichten Sie sich
- zur Teilnahme an der Grundausbildung
 - zur Teilnahme an Weiterbildungen
 - zu regelmässigem Austausch mit AKS
 - zur Abgabe der Unterlagen alle 3 Jahre
 - zur sofortigen Meldung bei familiären Veränderungen / Schwierigkeiten usw.

3.3 Platzierung eines Pflegekindes

- Die Fachperson für Kinderschutz (FKS) informiert die Pflegefamilie bezüglich der Problematik und der Bedürfnisse des Kindes.
- Die FKS füllt in Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem platzierenden Amt und der Pflegefamilie aus.

Die Pflegefamilie setzt sich in Verbindung

- a) mit dem Beistand / der Beiständin für administrative, besuchsrechtliche usw. Belange.
- b) die FKS evaluiert regelmässig die Platzierung und steht für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Im Prinzip findet kein Kontakt zwischen der Pflegefamilie und der biologischen Familie im Wohnsitz der Pflegefamilie statt.

4. Die Partner

Hier ist eine Beschreibung der Partner, die mit Pflegefamilien zusammenarbeiten.

4.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die KESB ist die Verwaltungsbehörde, die nützliche Entscheidungen in Gefahrensituationen mit Kindern trifft. Sie beauftragt das Amt für Kinderschutz (AKS) für soziale Untersuchungen und sozialpädagogische Weiterverfolgungen.

4.2 Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ)

Die kantonale Dienststelle für die Jugend beteiligt sich an präventiven Aufgaben, verstärkt den Kindes- und Jugendschutz und bietet das Leistungsangebot für Kinder, Jugendliche und deren Familien, wenn ihre psychosoziale Entwicklung gestört wird.

Nachfolgend die Abteilungen der KDJ, die für Pflegefamilien nützlich sein können.

4.3 Amt für Kinderschutz (AKS)

Fachpersonen des AKS arbeiten in den regionalen Zentren in Brig und Visp und stehen Eltern und Kindern bei Problemen und Schwierigkeiten beratend zur Seite. Im Auftrag von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden oder auch auf Begehren der KESB greifen sie ein, wenn die Entwicklung eines Kindes gefährdet ist.

Die Aufgaben des Amtes für Kinderschutz sind:

- a) Präventionsmassnahmen entwickeln (Weiterbildungen für Eltern, Pflegeeltern usw.);
- b) Unterstützung und Beratung für Eltern und Kinder bei Bedarf anbieten;
- c) Sozialabklärungen auf Antrag vornehmen (bei Gefährdungsmeldungen, Besuchsrechtsschwierigkeiten, Pflegefamilien, Adoptionen, Namensänderungen usw.);
- d) den Schutz der ansässigen Kinder sicherstellen (Übernahme von Mandaten gemäss ZGB 307, 308 usw.);
- e) Sicherstellen des Rechtlichen Gehörs für Kinder;
- f) Kindesplatzierungen entsprechend der bundesstaatlichen und kantonalen Verfassung durchführen, begleiten und überwachen (in Einrichtungen und bei Pflegefamilien);
- g) Koordinierungsaufgaben wahrnehmen (Zusammenarbeit mit verschiedenen Instanzen, bei Kindsentführung usw.).

4.4 Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET)

Das ZET steht allen

- Eltern, Erziehungsberechtigten,
- Kindern und Jugendlichen (bis 20 Jahren),
- Krippen und Kindertagesstätten und anderen Strukturen im Vorschulbereich,
- Schuldirektionen und Lehrkräften aller Schulstufen
- Sozialpädagogischen Institutionen für Kinder und Jugendliche,
- Behörden, Ämter und Fachpersonen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten,

bei Fragen und Schwierigkeiten im Bereich der Erziehung, der psychologischen, sozialen, motorischen und/oder sprachlichen und schulischen Entwicklung, zur Verfügung. Das interdisziplinäre Team arbeitet in sechs Regionalzentren und besteht aus Psychologen, Logopäden und Psychomotoriktherapeuten.

Die Aufgaben umfassen: Prävention, Beratung, Einschätzungen, logopädische, psychomotorische oder klinische Abklärungen, Expertisen, familiäre, individuelle oder Gruppentherapien, Vorträge für Eltern, Pflegeeltern und für Fachpersonen im Sozial- und Schulbereich sowie Tätige in der Tagesbetreuung von Kindern, Jugendlichen und von Erwachsenen.

4.5 Amt für heilpädagogische Früherziehung (AHF)

Das AHF erbringt Leistungen im Bereich der heilpädagogischen Früherziehung (HFE) für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren, die an folgenden Schwierigkeiten leiden:

- allgemeine Entwicklungsverzögerung,
- geistige, physische, motorische oder sensorielle Behinderung,
- Verhaltens- oder Kommunikationsstörungen,
- schwere Gesundheitsschäden.

Über die Interventionen des AHF will man die Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes mit einem besonderen Bildungsbedarf fördern. In Absprache und Zusammenarbeit mit den Eltern arbeiten die HFE-Fachpersonen über vier Hauptachsen an einem individuellen pädagogischen Projekt:

- Abklärung, individuelle pädagogische Stimulation (Selbstständigkeit, Grob-, Feinmotorik, kognitive Entwicklung, Sprache, Sozialisierung), Spiele und altersgerechte pädagogische Methoden...
- Unterstützung, Begleitung und Zusammenarbeit mit Eltern und Umfeld, Erziehungsratschläge, Anpassung, Information und Orientierung...
- Integrationsarbeit mit Kinderbetreuungseinrichtungen und schulischen Institutionen...
- Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Fachpersonen (Ärzte, Psychologen, Physiotherapeuten, Logopäden...)

4.6 Sozialmedizinisches Zentrum (SMZ)

Die Hauptaufgabe des SMZ ist im Leistungsvertrag mit dem Staat Wallis geregelt. Die Aufgaben sind unter anderem folgende:

- Pflege und Betreuung Zuhause (Spitex);
- Unterstützung im Haushalt (Familienhilfe);
- Förderung der Prävention im Bereich Gesundheit;
- Schulmedizinischer Dienst;
- Mahlzeitendienst und Transportdienst (RK);
- Sozialberatung (Sozialhilfe, Sozialarbeit);
- Kinderspitex;
- Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF);
- topjob Oberwallis;
- Schulsozialarbeit;
- Professionelle Beistandschaften (für Kinder und Erwachsene).

4.7 Schulzentren

Für jede Platzierung bestimmt die FKS die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der Pflegefamilie und der Schule.

4.8 Fachpersonen der Gesundheit

In der Vereinbarung über die Zusammenarbeit regelt die FKS zusammen mit der Pflegefamilie die Modalitäten betreffend Gesundheitsfragen (Kinderarzt, Zahnarzt, Krankenkasse usw.).

4.9 Psychiatriezentrum Oberwallis (PZO)

Das Psychiatriezentrum Oberwallis (PZO) stellt für die Oberwalliser Bevölkerung (ca. 80 000 Einwohner) die gesamte psychiatrische Grundversorgung sicher. Diese Grundversorgung umfasst die Prävention, Diagnostik, Behandlung und Betreuung von Menschen mit psychischen Krankheiten und Problemen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen). Das PZO ist sowohl für akute psychische Krisen und Notfälle (24-Stunden Pikettdienst) als auch für die Betreuung von Menschen mit chronischen Krankheitsverläufen zuständig.

4.10 Verein Pflegefamilien Oberwallis

Der „Verein Pflegefamilien Oberwallis“ setzt sich nebst der Begleitung und Beratung von Pflegefamilien und Pflegekindern vor allem ein für die

- Sensibilisierung der Anliegen der Pflegefamilien und Pflegekinder mittels Öffentlichkeitsarbeit;
- Organisation von Austauschtreffen und Weiterbildungen für Pflegefamilien;
- subsidiäre finanzielle Unterstützung von Pflegefamilien und Pflegekindern.

Adresse:

Verein Pflegefamilien Oberwallis
Pflanzettastrasse 9
3930 Visp
Tel. 027 606 99 10

www.pflegefamilien-oberwallis.ch

Konto-Nummer:

CH 94 0900 0000 61 97 3950 5

5. Literaturempfehlungen

5.1 Fachliteratur

BLANDOW, J. (2004): *Pflegekinder und ihre Familien*, Weinheim, München : Juventa.

DELFO, M.F. (2004): «*Sag mal...*» Gesprächsführung mit Kindern (4-12 Jahre), Weinheim und Basel : Beltz.

DELFO, M.F. (2007): «*Wie meinst du das?*» Gesprächsführung mit Jugendlichen, Weinheim und Basel: Beltz.

FRIELING, W. (2011). *Ich bin der Neue*. Pflegekinder und ihre Krisen. Ein Buch für Fachberater und Familien, Jacobs Verlag.

REIMER, D. (2008): *Pflegekind in verschiedenen Familienkulturen*. Siegen: ZPE-Schriftreihe Nr. 19.

5.2 Literatur für Pflegefamilien

HEUBERGER B., GASSMANN Y., RAULF B., ZAHNER C. (2016): *Handbuch Pflegekinder, Aspekte und Perspektiven sowie Ratgeber Verwandtenpflegeeltern, Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH)*, Zürich

EBEL, A. (2009). *Praxisbuch Pflegekind*. Informationen und Tipps für Pflegeeltern und Fachkräfte, Schulz Kirchner Verlag.

EPPLE, J. (2008). *Misshandelte Kinder in Vollzeitpflege*. Auswirkungen von Misshandlung auf das Kind und sein Bindungsverhalten und deren Bedeutung für die Praxis der Vollzeitpflege. VDM Verlag, Dr. Müller

GROOT BRAMEL, R. (2012) *Überraschungen inklusive. Was man mit Pflegekindern alles erleben kann.* Münstermann Verlag.

GROOT BRAMEL, R. (2012) *Fix und Fertig. Pflegekinder bringen ihren eigenen Rucksack mit.* Münstermann Verlag.

MÜNSTERMANN, K. (2011). *Der kleine Dreh zum gelingenden Alltag.* Ein Ratgeber (nicht nur) für Pflegeeltern. Münstermann Verlag.

WIEMANN I. (2001): *Wie viel Wahrheit braucht mein Kind? Von kleinen Lügen, grossen Lasten und dem Mut zur Aufrichtigkeit in der Familie.* Rowohlt Taschenbuch.

WIEMANN I. (2009): *Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben. Informationen und Hilfen für Familien.* Balance buch+medien verlag.

5.3 Literatur zur Biografiearbeit

LATTCHAR B. und WIEMANN I. (2011): *Mädchen und Jungen entdecken ihre Geschichte. Grundlagen und Praxis der Biografiearbeit.* Juventa Verlag, Weinheim und München.

MIETHE I. (2011): *Biografiearbeit. Lehr und Handbuch für Studium und Praxis,* Juventa Verlag, Weinheim und München.

RYAN T. / WALKER R: (1997): *Wo gehöre ich hin?* Beltz Verlag 1997.

RUHE H-G. (2009): *Methoden der Biografiearbeit. Lebensspuren entdecken und verstehen,* Juventa Verlag, Weinheim und München.

5.4 Kinderbücher

MAXEINER A. und KUHLE A. (2013): *Alles Familie! vom Kind der neuen Freundin vom Bruder von Papas früherer Frau und anderen Verwandten*. Klett Kinderbuch Verlag.

ROHER V. und GERRITSEN P. (2009): *Von Mimi zu Mama und wieder zurück*, Atlantis Verlag, Zürich.

VINCENT G. (2013): *Ernest und Celestine, Clestines Fragen, Bilderbuch mit ausführlichem Nachwort für Eltern, Erzieher und Vorleser*, Carl Auer System Verlag, Heidelberg.

6. Adressen

KESB

<https://www.vs.ch/web/sjsi/caracteristiques-et-organisation-des-apea?inheritRedirect=true>

KDJ

<https://www.vs.ch/de/web/scj/home?inheritRedirect=true>

AKS

<https://www.vs.ch/de/web/scj/ope?inheritRedirect=true>

ZET

<https://www.vs.ch/de/web/scj/cdtea?inheritRedirect=true>

Visp	Brig
ZET 027/606.98.90	ZET 027/606.99.30
AKS 027/606.99.10	AKS 027/606.99.50

SMZ

<https://www.vs.ch/de/web/ssp/directives-des-cms?inheritRedirect=true>

PZO

<http://www.hopitalvs.ch/de/medizinische-disziplinen/disziplinen-von-a-bis-z/psychiatrie-und-psychotherapie/psychiatriezentrum-oberwallis.html>

7. Abkürzungsverzeichnis

KDJ	Kantonale Dienststelle für die Jugend
AKS	Amt für Kinderschutz
FKS	Fachperson für Kinderschutz
ZET	Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen
AHF	Amt für heilpädagogische Früherziehung
PZO	Psychiatriezentrum Oberwallis
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
SMZ	Sozialmedizinisches Zentrum

Verein Pflegefamilien Oberwallis



www.pflegefamilien-oberwallis.ch